OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800397/7/MS

Datum:
Linz, 9. Juni 2020

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde des R J K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. Jänner 2020, GZ: BHLL/919100040515/19, wegen Übertretung des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. Juni 2020

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 200,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. Jänner 2020, GZ: BHLL/919100040515/19, wurde über Herrn R J K (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 114 Abs. 1 MinroG, § 193 Abs. 2 iVm § 84 Abs. 3 MinroG eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro verhängt und ihm Folgendes zur Last gelegt:
„Sie haben, als das gem. § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufene Organ der Fa. x GmbH, mit Sitz in x, x, zu verantworten, dass dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11.10.2018 nicht entsprochen wurde, wonach der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land bis 30.04.2019 ein Abschlussbetriebsplan für die Einstellung der Gewinnung des mit Bescheid der BH Linz-Land vom 16.01.1995, Ge20-3053-7-1994 bewilligten Kiesabbaus auf den Gsten. Nr. x, x, x, alle KG. N, Marktgemeinde H vorzulegen ist.“

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 3. Februar 2020 zugestellt worden ist, richtet sich die mit anwaltlichem Schriftsatz mit Fax vom 24. Februar 2020 eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wurde, eine mündliche Verhandlung durchzuführen und der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde aufzuheben und das gegen den Beschwerdeführer anhängige Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Begründend wurde vorgebracht, der Beschwerdeführer habe die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen, ihm seien keine Beweisergebnisse zur Kenntnis gebracht worden, aus denen sich die vorgeworfene Verwaltungsübertretung schlüssig ableiten ließe. Die Richtigkeit der Sachverhaltsannahmen der belangten Behörde werde bestritten, die Begründung des Straferkenntnisses besteht im Wesentlichen aus der Wiedergabe von Gesetzestexten, der Zusammenfassung des Verwaltungsgeschehens, eine ordnungsgemäße Beweiswürdigung sei nicht durchgeführt worden. Aus den vorliegenden Beweisergebnissen ergebe sich nicht, dass der behauptete Schotterabbau stattgefunden habe, dies war tatsächlich nicht der Fall, selbst wenn Schotter abgebaut worden wäre, läge keine Verwaltungsübertretung vor, da die Fa. x GmbH über alle erforderlichen Genehmigungen verfüge, es sei keine gesetzesmäßige Umschreibung der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Tat vorgenommen worden, sodass nicht nachvollziehbar sei, worin genau das strafbare Verhalten gelegen sein solle. Die belangte Behörde habe kein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt und ihrer gesetzlichen Feststellungs- und Begründungspflicht nicht entsprochen, da sie ansonsten zum Ergebnis gelangt wäre, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hätte.

Selbst wenn, entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers, eine Verwaltungsübertretung vorliegen würde, würden im konkreten Fall alle Voraussetzungen für die Anwendung des § 45 Abs. 1 VStG und die Erteilung einer Ermahnung vorliegen, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat sowie das Verschulden des Beschwerdeführers äußerst gering wären.
Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe sei überhöht und entspreche nicht den gesetzlichen Strafzumessungsgründen.

Zum Beweis für die Vorbringen in der Beschwerde wurde beantragt, den Beschwerdeführer einzuvernehmen sowie die Einsichtnahme in die Akten der belangten Behörde mit den GZen: Ge20-3053/5-1985/Schi/Kn, Ge20-3053-6-1994/Zo/SK, Ge20-3053-7-1994/Zo/Sk.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, Einsichtnahme in das digitale Raumordnungssystem des Landes Oberösterreich (DORIS) und Einsichtnahme in das Firmenbuch sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung, an der kein Vertreter der belangten Behörde teilnahm.
Der Beschwerdeführer sowie dessen Rechtsvertretung blieben der Verhandlung fern, obwohl die Verhandlung auf Ersuchen des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers verschoben wurde.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Bescheid vom 16. Jänner 1995, Ge20-3053-7-1994/Zo/Sk, wurde der x GmbH die gewerbebehördliche Genehmigung für die Erweiterung des Schotterabbaus auf den Grundstücken Nr. x, x und x, alle KG N in H erteilt. Pkt 7 der Auflagen lautet: „Der Kiesabbau sowie die Rekultivierung ist bis spätestens 31.12.2010 abzuschließen.
Diese Genehmigung war somit bis 31. Dezember 2010 befristet.

Auf den Gsten Nr. x, x und x, alle KG N, hat ein Schotterabbau stattgefunden.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 1. April 2019, LVwG-851104/4/MS, wurde aufgrund der Beschwerde der x GmbH gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 11. Oktober 2018, GZ: EnRo20-11-2-2018, mit dem die Vorlage eines Abschlussbetriebsplanes für die Einstellung der Gewinnung des mit Bescheid der belangten Behörde vom 16. Jänner 1995, Ge20-3053-7-1994/Zo/Sk bewilligten Kiesabbaues auf den Gsten x, x und x; KG N, Marktgemeinde H, vorgeschrieben wurde, der x GmbH aufgetragen, einen

Abschlussbetriebsplan bis spätestens 30. April 2019 der belangten Behörde vorzulegen.

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 21. Mai 2019, GZ: E 1792/2019-4, wurde ausgesprochen, dass der beim Verfassungsgerichtshof erhobenen Beschwerde gegen dieses Erkenntnis die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt wird, wodurch dieses Erkenntnis in Rechtskraft erwachsen ist.

Mit weiterem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 28. November 2019, GZ: E 1792/2019-11, wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt.

Bis zum 30. April 2019 wurde kein Abschlussbetriebsplan vorgelegt.

R K ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der x Gesellschaft m.b.H.

Dass die Genehmigung zum Schotterabbau bis zum 31. Dezember 2010 befristet war, ergibt sich bereits aus dem Bescheid der belangten Behörde vom 16. Jänner 1995, Ge20-3053-7-1994/Zo/Sk und wurde dieser Umstand bereits mehrfach in Erkenntnissen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, wie etwa in jenem vom 1. April 2019, GZ: LVwG-851104/4/MS, festgestellt.

Dass auf den Gsten x, x und x, alle KG N, Abbauarbeiten durchgeführt wurden, ergibt sich aus den Orthofotos der Jahre 2001, 2006 und 2010.

Die Verpflichtung einen Abschlussbetriebsplan bis zum 30. April 2019 vorzulegen, ergibt sich aus dem Bescheid der belangten Behörde vom 11. Oktober 2018, GZ: EnRo20-11-2-2018, in der Fassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 1. April 2019, GZ: LVwG-851104/4/MS.

Dass kein Abschlussbetriebsplan vorgelegt wurde, ergibt sich bereits aus dem Fehlen desselben bei der belangten Behörde, ohne dass es weiterer diesbezüglicher Erhebungen bedürfte, und wurde darüber hinaus auch in der Beschwerde nichts Gegenteiliges vorgebracht.

Dass der Beschwerdeführer handelsrechtlicher Geschäftsführer der x Gesellschaft m.b.H. ist, ergibt sich aus der online-Firmenbuchabfrage.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Vorerst ist festzuhalten, dass entgegen den Ausführungen in der Beschwerde ein Spruchmangel im Sinn des § 44a VStG nicht erkannt werden kann. Aus dem Spruch des bekämpften Straferkenntnisses geht unmissverständlich hervor, wofür der Beschwerdeführer bestraft wird, wann er die Verwaltungsübertretung gesetzt

hat und in welcher Eigenschaft er hierfür zur Verantwortung gezogen wird, sodass diese als ausreichend konkret anzusehen ist.

Gemäß § 114 Abs. 1 MinroG hat der Bergbauberechtigte bei Einstellung der Gewinnung in einem Bergbau oder bei der Einstellung der Tätigkeit eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung oder eines größeren Teiles davon einen Abschlussbetriebsplan aufzustellen, der insbesondere
1. eine genaue Darstellung der technischen Durchführung der Schließungs- und Sicherungsarbeiten,
2. Unterlagen darüber, wie für den Schutz der Oberfläche im Interesse der Sicherheit für Personen und Sachen Sorge getragen ist,
3. Unterlagen darüber, wie die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche (§ 159) in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist,
4. Angaben über die Auflassung von Bergbauanlagen und Betriebseinrichtungen sowie über deren anderweitige Verwendung,
5. die wesentlichen geologisch-lagerstättenkundlichen und bergtechnischen Unterlagen sowie
6. ein Verzeichnis des vorhandenen, den Bergbaubetrieb oder die selbständige Betriebsabteilung betreffenden Bergbaukartenwerkes
enthalten muss. Bezieht sich der Abschlussbetriebsplan auf die Einstellung der Tätigkeit hinsichtlich bergfreier mineralischer Rohstoffe, hat er auch eine Bergbauchronik zu enthalten.

Gemäß § 193 Abs. 2 MinroG begehen Bergbauberechtigte, Fremdunternehmer und durch Gericht oder Verwaltungsbehörde bestellte Verwalter (§ 143 Abs. 3), die diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, sonstigen von den Behörden anzuwendenden Rechtsvorschriften oder Verfügungen der Behörden zuwiderhandeln, eine Verwaltungsübertretung und sind, sofern die Tat nicht nach anderen Gesetzen strenger zu ahnden ist, von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

Gemäß § 84 Abs. 3 MinroG erlischt ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan bei Festsetzung einer Frist mit deren Ablauf, mit dem Untergang der juristischen Person, sofern nicht Gesamtrechtsnachfolge eintritt, durch Erklärung an die Behörde, dass er zurückgelegt wird, durch Entziehung nach § 193 Abs. 9 oder durch Erlöschen des vom Grundeigentümer dem Inhaber des genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes eingeräumten Rechtes im Sinne des § 83 Abs. 3. Durch das Erlöschen des Gewinnungsbetriebsplanes werden die Pflichten, die dieses Bundesgesetz dem Bergbauberechtigten auferlegt, nicht berührt. Diese Pflichten treffen den letzten Inhaber des Gewinnungsbetriebsplanes. An diesen haben auch die behördlichen Anordnungen zu ergehen.

Wie unter II. festgestellt, wurde der x GmbH rechtkräftig vorgeschrieben der belangten Behörde bis spätestens 30. April 2019 einen Abschlussbetriebsplan vorzulegen. Dieser Verpflichtung ist die x GmbH nicht nachgekommen, wodurch der objektive Tatbestand als erwiesen anzunehmen ist.
Das Vorbringen, auf den Grundstücken sei nicht abgebaut worden, geht ebenso ins Leere wie der Einwand, die x GmbH verfügte über eine entsprechende Genehmigung, da einerseits feststeht, dass auf den Grundstücken x, x und x, alle KG N, Abbautätigkeiten durchgeführt worden sind und andererseits die bis 31. Dezember 2010 befristete Genehmigung nicht mehr Bestand hat.

Verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist der Geschäftsführer der x Gesellschaft m.b.H., somit der Beschwerdeführer.

In subjektiver Hinsicht ist festzustellen:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 114 Abs. 1 MinroG stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, welches mit der Unterlassung des Vorlegens eines Abschlussbetriebsplanes erfüllt ist, ohne dass es den Eintritt einer Gefahr oder eines Schadens bedarf. Sofern der Beschwerdeführer mit seinen Vorbringen nicht in der Lage ist, glaubhaft zu machen, dass ihn an der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, ist von zumindest fahrlässigem Verhalten auszugehen.

Die Vorbringen des Beschwerdeführers, auf den Grundstücken hätte kein Abbau stattgefunden bzw. würde die x GmbH eine aufrechte Genehmigung für den Schotterabbau besitzen, sind nicht geeignet, glaubhaft zu machen, dass den Beschwerdeführer an der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, musste er als Geschäftsführer doch Kenntnis über den Genehmigungsumfang und die Abbautätigkeit der x GmbH haben und musste er Kenntnis über das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 1. April 2019, GZ: LVwG-851104/4/MS, haben, sodass der belangten Behörde wider besseren Wissens der Abschlussbetriebsplan nicht bis zum Ablauf des 30. April 2019 vorgelegt worden war. Somit hat der Beschwerdeführer schuldhaft gehandelt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die in § 114 Abs. 1 MinroG enthaltene Verpflichtung nach Beendigung der Abbautätigkeit einen Abschlussbetriebsplan vorzulegen soll sicher stellen, dass die Beendigung der Tätigkeit derart passiert, dass dadurch keine Gefährdung oder Schädigung der Umwelt, der Natur und Personen hervorgerufen werden können.
Die durch diese Bestimmung geschützten Rechtsgüter Umwelt, Natur sowie Gesundheit sind in ihrer Bedeutung als hoch anzusehen. Durch die Nichtvorlage eines Abschlussbetriebsplanes wird nicht gerade geringfügig in diese Rechtsgüter eingegriffen, wird doch durch das hier pönalisierte Unterlassen genau jene Rechtsfolge verwirklicht, die die Bestimmung zu schützen sucht.

Zum Verschulden des Beschwerdeführers ist festzuhalten, dass dieses nicht als gering einzustufen ist, sondern der Beschwerdeführer wider besseren Wissens und somit vorsätzlich gehandelt hat.

Bereits aus dem nicht als geringfügig zu wertenden Verschulden und der nicht als geringfügig zu bewertenden Rechtsgüter ergibt sich zwingend, dass für die Anwendung des § 45 Abs. 4 VStG (Einstellung bzw. Ermahnung) kein Raum bleibt.

Mildernd wurde kein Umstand gewertet, erschwerend wurde gewertet, dass seit nunmehr fast 10 Jahren der Verpflichtung einen Abschlussbetriebsplan vorzulegen nicht entsprochen wurde.

Bei der Strafbemessung wurde mangels Angaben des Beschwerdeführers von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen ausgegangen. In der eingebrachten

Beschwerde wurden keine davon abweichenden Angaben gemacht, sodass weiterhin von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen auszugehen ist.
Unter Berücksichtigung der in § 19 VStG normierten Strafbemessungskriterien ist festzustellen, dass die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe von 1.000 Euro, die den zur Verfügung stehenden Strafrahmen zu 45 % ausschöpft, was, vor allem unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Verpflichtung einen Abschlussbetriebsplan vorzulegen, seit beinahe 10 Jahren aufrecht ist und dieser Verpflichtung bislang nicht nachgekommen ist, und darüber hinaus aufgrund der angenommenen Einkommenssituation, des Grades des Verschuldens, der Bedeutung der geschützten Rechtsgüter und der Intensität des Eingriffs in dieselben als angemessen und geboten zu bewerten ist, womit an der Strafbemessung der belangten Behörde kein Ermessensmangel festgestellt werden kann und daher im Ergebnis die Beschwerde abzuweisen ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß